

AUSHANG

2. Nachtrag zur Satzung der BKK24 Pflegekasse vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 29.12.2021 (Aktenzeichen: 112P-59420.0-1333/2017) teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung der BKK24 Pflegekasse wird gem. § 47 Absatz 3 des Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

2. Nachtrag zur Satzung der BKK24 Pflegekasse vom 01.10.2017

Artikel I

§ 3 Absatz VIII (Verwaltungsrat) wird wie folgt ergänzt:

Der Verwaltungsrat kann schriftlich abstimmen. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung geregelt. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde im schriftlichen Umlaufverfahren vom Verwaltungsrat beschlossen.

Andrea Zimmermann
- Vorsitzende des Verwaltungsrates -